

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im**  
**Markt Schliersee (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS -)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schliersee folgende Änderungssatzung:

---

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Markt Schliersee vom 18.04.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als fünf Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Nettostandplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

2. § 5 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen wird ein Pauschalbetrag angesetzt. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 135,00 EUR.

**§ 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Schliersee, den 23.01.2019



Markt Schliersee

Schnitzenbaumer  
Erster Bürgermeister